

Aufnahmeantrag Stadtjugendring

Hiermit bittet der Queer Space Heidelberg e.V. um die Aufnahme in den Stadtjugendring.

Wir erkennen die Satzung und Richtlinien des SJR an und verpflichten uns zur aktiven Mitarbeit im SJR.

Name und Sitz

Queer Space Heidelberg e.V.

Am Karlstor 1

69117 Heidelberg

Anzahl der Mitglieder

7 Mitglieder, hiervon sind 3 unter 27 Jahren alt.

Name und Anschrift des Vorstands

Anna Roth

Konstanzer Str. 67

69126 Heidelberg

Johannah Illgner

Alte Eppelheimer Str. 84

69115 Heidelberg

Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Mitglied im Queeren Netzwerk Heidelberg

Mitglied im Queeren Netzwerk Baden-Württemberg

Anhang

Satzung und Bericht

Bericht der Arbeit im letzten Jahr (Sept 2024-Sept 2025)

Der Queer Space Heidelberg e.V. hat zum Ziel, einen sicheren Raum für die queere Community in der Heidelberger Altstadt zu schaffen. Der Queer Space ist nicht nur ein Treffpunkt für die lesbische, schwule, bisexuelle, trans, inter, queere Gemeinschaft (LSBTIQ+), sondern auch ein Begegnungsort für die gesamte Stadtgesellschaft. Mit großem ehrenamtlichen Engagement wurde das ehemalige Karlstorkino im Jahr 2024 renoviert und mit einer großen stadtweiten Eröffnungsfeier wurde das erste queere Zentrum Heidelbergs im September 2024 feierlich eröffnet.

Der ehrenamtlich organisierte Queer Space e.V. bietet mit seinem Community-Raum einen inklusiven, möglichst barrierearmen Treffpunkt, Rückzugsort und Veranstaltungsraum für die queere Gemeinschaft Heidelbergs und hat besonders auch innerhalb der Community die vulnerabelsten Gruppen im Blick: junge Menschen, Senior*innen, Geflüchtete, einkommensschwache Personen uvm.

Die enge Zusammenarbeit mit lokalen Partner*innen, Vereinen, der Stadtverwaltung und anderen queeren Gruppen stärkt unser Netzwerk und unsere Wirkung in der Heidelberger Stadtgesellschaft. Der Queer Space steht für Vielfalt, Inklusion und gemeinschaftliches Engagement, um positive Veränderungen zu bewirken und einen Ort zu schaffen, an dem sich alle willkommen und sicher fühlen können.

Das Kernteam des Queer Space besteht aus einem ehrenamtlichen Vorstand und einer Honorarkraft, die sich um die Verwaltung und Koordination der Räumlichkeiten sowie das Fundraising kümmern. Mehr als 50 Ehrenamtliche sind aktiv, ob bei der Renovierung, im offenem Café, bei Social Media und in vielen anderen Projekten. Projektideen, Treffen und Veranstaltungen werden durch Ehrenamtliche eigenverantwortlich geplant und durchgeführt, wobei sie immer auf die Unterstützung durch das Kernteam zählen können.

Wir fördern aktive Beteiligung durch offene monatliche Treffen, gemeinsame öffentliche Veranstaltungen und einen jährlichen Tag der Offenen Tür gemeinsam mit unserer Nachbarschaft am Karlstor 1. Unsere monatlichen Meetups, das offene Café und andere Angebote stehen allen Interessierten offen und fördern den regelmäßigen Austausch, auch gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Akteur*innen wurden bereits realisiert.

Von unseren Veranstaltungen profitieren alle und können diese selbst (mit-)gestalten. Die offenen Formate ermöglichen eine niedrigschwellige Beteiligung je nach Interesse und Fähigkeiten.

Diese Niedrigschwelligkeit ist uns auch bei der Einbindung von queeren Strukturen ohne Finanzkraft wichtig. So können queere Geflüchtete, queere Jugendliche und Jugendgruppen sowie Senior*innengruppen die Räumlichkeiten kostenfrei nutzen. So stärken wir deren Strukturen und ehrenamtlich Engagement in Heidelberg weiter.

Im Berichtszeitraum (Sept 2024-Sept 2025) fanden 336 Veranstaltungen im Queer Space statt. Das sind 28 Events pro Monat. Der Queer Space ist also mehr als gut gebucht und diese Zahlen zeigen deutlich den großen Bedarf an einem queeren Schutzraum.

Gerade auch Jugendliche und junge Erwachsene nutzen den Queer Space intensiv. So sind die folgenden Gruppen bei uns aktiv:

- Flinta*Kunstzimmer (Studi-Gruppe)
- Queerfeministisches Kollektiv (Studi-Gruppe)
- Queerfeministischer Buchclub (Studi-Gruppe)
- Queer Weekend Lounge von der Jugend von PLUS
- Queer Refugees (PLUS)
- FLINTA Fight Heidelberg (Studi-Gruppe)
- Queer Heidelberg-Stammtisch (Studi-Gruppe)
- Poly-Stammtisch (Studi-Gruppe)
- Queerreferat an der Uni Heidelberg (Studi-Gruppe)
- Queere Seiten

Ab September gibt es auch noch ein neues Format: das Queer Family Café. Dort stehen Familien mit Kindern jeden Alters im Fokus und können sich in lockerer Café-Atmosphäre austauschen und andere Regenbogenfamilien kennenlernen.

**Satzung
für den Verein
Queer Space Heidelberg e.V.**

Vom 11.08.2023

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Queer Space Heidelberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. den Betrieb eines queeren Spaces für Personen vielfältiger sexueller und geschlechtlicher Identitäten, Geschlechtsausdrücke und Geschlechtsmerkmalen, insbesondere mit lesbischem, schwulem, bisexuellem, trans, inter, queer, pan, nonbinärem, asexuellem, poly, aromantischem oder agender (LSBTIQA+) Hintergrund und Vereinigungen mit LSBTIQA+ Bezug;
 - b. den Fokus auf besonders vulnerablen Gruppen, wie queere Jugendliche und Ältere, durch und von Rassismus Betroffene Queers, queere Geflüchtete, Queers mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen sowie Queers mit diversen (ethnischen) Herkünften;
 - c. öffentliche Veranstaltungen, Fortbildungen, Kurse, Workshops oder ähnliche Formate zu Themen mit LSBTIQA+ Bezug zu fördern;
 - d. die Schaffung eines sicheren Begegnungsports für Personen und Vereinigungen mit LSBTIQA+ Hintergrund bzw. Bezug;
 - e. öffentliche Begegnung, Aufklärung und Information (z.B. Funktion als Erstanlauf- und Vermittlungsstelle) zu LSBTIQA+Themen, insbesondere um Diskriminierung und Vorurteilen entgegenzutreten (u.a. mittels Informationsveranstaltungen und -material);
 - f. die Erhöhung der Sichtbarkeit von queeren Themen und LSBTIQA+ Identitäten in Heidelberg
 - g. die Unterstützung von Personen und Vereinigungen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind, durch Beteiligung, Mitgliedschaft, Zurverfügungstellung von Räumen; und
 - h. Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie durch persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die geförderten Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
3. Der Verein darf seinen Zweck auch durch Hilfspersonen verwirklichen, § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
6. Personen mit einer Mitgliedschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Angabe der gewünschten Mitgliedschaft an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
4. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der Zustimmung durch die gesetzliche Vertretung. Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs haben jugendliche ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Person ihre/seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung einzulegende Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - (a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - (b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen und/oder die Satzung schwerwiegend verstößen hat; oder

(c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung einzulegende Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

Bereits fällig gewordene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfung;
 - b. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfung;
 - d. Bestimmung der Mitgliedsbeiträge bzw. Erlassen, Änderung und Aufhebung einer Beitragsordnung;
 - e. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f. Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
 - g. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereins;
 - h. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt frist- und formgerecht durch Einladung des Vorstands. Die Einladung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde.

5. Die Mitgliederversammlung wählt eine versammlungsleitende Person und eine protokollführende Person. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 4 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
7. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Abstimmungsart bestimmt die versammlungsleitende Person.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung durch Bild- und Tonübertragung (z. B. Online- Videokonferenz) durchgeführt werden. In der Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über die Teilnahme- und Zugangsmöglichkeiten hinreichend zu informieren.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Dem Vorsitz, der Stellvertretung und der Kasse. Davon muss mindestens eine Person Frau sein, entsprechend ihrer selbst gewussten Geschlechtsidentität.
2. Die ordentliche Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der ordentlichen Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. In dieser benennt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche ordentliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Auch kombinierte Beschlussfassungen sind möglich. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch alle beteiligten Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorsitz, die Stellvertretung und die Kasse sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt alljährlich eine oder mehrere Person(en) zur Kassenprüfung für das Folgejahr. Die Kassenprüfung hat das Recht, jederzeit die Kasse und die Bücher des Vereins zu prüfen.

2. Die Kassenprüfung berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Dabei ist insbesondere auf die handels- und steuerrechtliche Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie auf die satzungsgemäße Mittelverwendung und das Ergebnis der steuerlichen Veranlagung einzugehen. Bei Beanstandung ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§11 Satzungsänderung, Auflösung

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Beschlüsse die Auflösung des Vereins betreffend bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein PLUS Psychologische Lesben- und Schwulenberatung_ Rhein-Neckar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

§11 Errichtung

Der Verein wird durch Gründungsversammlung am 8.1.2023 Errichtet.